

Allgemeine Reisebedingungen

für Reisen von erde und wind · italienreisen mit allen sinnen

Die folgenden Allgemeinen Reisebedingungen ergänzen die gesetzlichen Regelungen und regeln die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns – erde und wind, Inhaber Herbert Grabe („HG“):

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der/die Kunde/Kundin HG den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Sie erfolgt durch den Anmelder/die Anmelderin auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmer und Teilnehmerinnen, für deren Vertragsverpflichtung der Anmelder/die Anmelderin wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche Erklärung übernommen hat. Der Vertrag kommt mit der Annahme der Anmeldung durch HG zustande. HG informiert über die Annahme mit der schriftlichen Buchungsbestätigung und übersendet den Sicherheitsschein, durch den sämtliche Kundengelder abgesichert sind.

2. Bezahlung

Nach Erhalt der Buchungsbestätigung und des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung von 10 Prozent, mindestens 75,-- Euro zu leisten. Die Restzahlung, auf die die Anzahlung angerechnet wird, ist innerhalb von 20 Tagen nach Rechnungsstellung fällig und zu leisten und muss unaufgefordert an HG gezahlt werden. Bei kurzfristigen Anmeldungen ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt des Sicherheitsscheines fällig und zu zahlen.

3. Leistungen

Umfang und Art der vertraglichen Leistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung von HG sowie der Buchungsbestätigung und den dort verbindlich aufgeführten Sonderwünschen. Angaben in nicht von HG hergestellten fremden Prospekten sind für die Leistungspflicht von HG nicht verbindlich.

4. Leistungs- und Preisänderungen

4.1 Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von HG nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. HG wird der/die Kunde/Kundin über derartige Leistungsänderungen unverzüglich in Kenntnis setzen.

4.2 Preisänderungen sind nach Abschluss des Reisevertrages lediglich im Falle der auch nach Abschluss des Reisevertrages eingetretenen Erhöhung der Beförderungskosten oder Erhöhung der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie

Hafen- oder Flughafengebühren, oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse in dem Umfang möglich, wie sich deren Erhöhung pro Person bzw. pro Sitzplatz auf den Reisepreis auswirkt, wenn zwischen dem Zugang der Reisebestätigung beim Kunden und dem vereinbarte Reiseantritt mehr als vier Monate liegen. Im Falle einer solchen nachträglichen Änderung des Reisepreises wird HG den/die Kunden/in unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Preiserhöhungen, die ab dem 20. Tag vor dem vereinbarten Reisetrip verlangt werden, sind nicht zulässig. Im Falle einer Preiserhöhung um mehr als 5% oder im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der/die Kunde/in berechtigt, ohne Gebühr vom Reisevertrag zurückzutreten oder kann die Teilnahme an einer anderen, mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn HG in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

5. Rücktritt durch den Kunden, Umbuchung, Ersatzpersonen

5.1 Der/die Kunde/Kundin kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. HG empfiehlt, den Rücktritt schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei HG.

Tritt der/die Kunde/Kundin vom Reisevertrag zurück, so kann HG eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen und Aufwendungen verlangen, wobei sich die Höhe der Entschädigung nach dem Reisespreis unter Abzug der gewöhnlich ersparten Aufwendungen, bestimmt. HG kann diesen Anspruch nach seiner Wahl konkret - entsprechend der von ihm konkret zu belegenden und bezifferten Kosten - oder pauschalisiert berechnen. HG kann eine pauschalisierte Entschädigung wie folgt verlangen:

Bis zum 30. Tag vor vereinbarten Reiseantritt 15%,
ab 29. bis 22. Tag vor Reiseantritt 35%,
ab 21. Tag bis 14. Tag vor Reiseantritt 50%,
ab 13. Tag bis 7. Tag vor Reiseantritt 65%,
ab 6. Tag vor Reiseantritt 75%,
ab Nichtantritt 85%.

Dem/der Kunden/in bleibt es unbenommen, HG bei konkreter oder pauschalierter Berechnung nachzuweisen, dass ihm tatsächlich kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

5.2 Bis zum Reisebeginn kann die Teilnehmerin/der Teilnehmer sich bei der Durchführung der Reise durch eine Ersatzperson ersetzen lassen. HG kann dem Wechsel des Reiseteilnehmers widersprechen, wenn die/der Dritte den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Kunde haften gegenüber HG auf den Reisepreis und sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehenden Mehrkosten.

5.3 Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung durch den/die Kunden/in wird unbedingt empfohlen.

6. Nicht in Anspruch genommene Leistung

Nimmt der Kunde/die Kundin einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise, wegen Krankheit oder aus sonstigen, nicht von HG zu vertretenden Gründen nicht in Anspruch, so besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Reisepreises. HG wird sich bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen und zahlt ersparte Aufwendungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht zurück, soweit sie von den Leistungsträgern tatsächlich zurückerstattet worden sind.

7. Rücktritt und Kündigung durch HG

7.1 Ist in der Beschreibung der Reise ausdrücklich auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen und wird diese nicht erreicht, so kann HG vom Vertrag zurücktreten. HG wird den/die Kunden/in unverzüglich nach Eintritt der Voraussetzung für die Nichtdurchführbarkeit bis spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn über eine etwaige Nichtdurchführung unterrichten und ihm/ihr die Rücktrittserklärung bis zu diesem Zeitpunkt übersenden. Der Reisepreis wird umgehend erstattet.

7.2 Stört der Kunde/die Kundin trotz einer entsprechenden Abmahnung durch HG nachhaltig oder verhält er sich in solchem Maße vertragswidrig, dass eine Fortsetzung der Reise mit ihm/ihr unzumutbar ist, oder sonst stark vertragswidrig, kann HG den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Dabei behält HG den Anspruch auf den Reisepreis abzüglich ersparter Aufwendungen und ggf. Erstattungen durch Leistungsträger oder ähnliche Vorteile, die der Reiseveranstalter aus der anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt. Eventuelle Mehrkosten für die Rückbeförderung trägt der Störer selbst.

8. Aufhebung des Vertrages wegen höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können sowohl HG als auch der Kunde/die Kundin den Vertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann HG für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Weiterhin ist HG verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, den Kunden/die Kundin zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung sind von den Parteien je zur Hälfte zu tragen. Im Übrigen fallen die Mehrkosten dem Kunden zur Last.

9. Haftung von HG und Haftungsbeschränkung

9.1 HG haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften als Reiseveranstalter.

9.2 HG haftet nicht für die Angaben in Hotel-, Orts- oder anderen nicht von ihm

herausgegebenen Prospekten, die von fremden Buchungsstellen oder von Leistungsträgern abgegeben werden oder von HG als Fremdprospekte den Reiseunterlagen beigelegt sind.

9.3 Die vertragliche Haftung von HG aus diesem Vertrag für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden insgesamt auf den Betrag auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit HG für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Für alle gegen HG gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet HG bei Sachschäden bis € 4.100; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung von HG bei Sachschäden unter den genannten Voraussetzungen auf die Höhe des dreifachen Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt. Die genannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die nach Montrealer Übereinkommen wegen des Verlusts von Reisegepäck gegeben sind.

10. Gewährleistung, Ausschlussfrist

10.1 Abhilfe: Wird die Reise nicht vertragsmäßig erbracht, so kann der Kunde/die Kundin Abhilfe verlangen. HG kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. HG kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter der unten genannten Adresse/Telefonnummer anzuzeigen und dort ist um Abhilfe zu ersuchen.

10.2 Kündigung des Vertrages: Für die Kündigung gelten die gesetzlichen Vorschriften. HG informiert über die Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen ist, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder vom Reiseveranstalter verweigert wird, oder wenn die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse gerechtfertigt ist.

Wird eine Reise infolge eines Mangels *erheblich* beeinträchtigt und leistet HG innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei aus Beweisgründen die schriftliche Erklärung empfohlen wird. Wird der Vertrag danach aufgehoben, so verliert HG den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis, kann jedoch für die bereits erbrachten oder zu Beendigung der Reise zu erbringenden Reiseleistungen eine nach § 638 Abs.3 BGB zu bemessende Entschädigung verlangen, es sei denn, diese Leistungen waren infolge der Aufhebung des Vertrages für den Kunden/die Kundin nicht von Interesse.

10.3. Schadensersatz: Bei Vorliegen eines Mangels kann der Kunde unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises (Minderung) oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den HG nicht zu vertreten hat.

10.4 Ausschlussfrist: Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter unter der unten genannten Adresse geltend zu machen. Nach Ablauf der einmonatigen Frist kann der Reisende Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Beschädigungen von Gepäck sind unverzüglich nach Entdeckung des Schadens, Gepäckverlust oder Schäden an aufgegebenem Gepäck binnen 7 Tagen nach der Annahme des Gepäcks und Gepäckverspätung ist binnen 21 Tagen nach Zuverfügungstellung des Gepäcks an den Empfänger dem Luftfrachtführer zu melden.

11. Mitwirkungspflicht, Schadensminderungspflicht

Der Kunde/die Kundin ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadensminderungspflicht alles ihm/ihr Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen oder eventuell entstehenden Schaden gering zu halten. Der Kunde/die Kundin ist insbesondere verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich der Reiseleitung (Schriftform aus Beweisgründen unbedingt empfohlen) oder gegenüber dem örtlichen Leistungsträger (z.B. Hotel, Pension) zur Kenntnis zu geben (siehe Ziffer 10.1). Diese sind beauftragt für Abhilfe zu sorgen. Unterlässt es der Kunde/die Kundin schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Örtliche Leistungsträger oder Reiseleiter sind nicht befugt, Ansprüche im rechtlichen Sinne anzuerkennen. Diese sind stets unter der u.g. Anschrift geltend zu machen.

12. Verjährung von Ansprüchen

Reisevertragliche Ansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen dem Kunden und HG Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Kunde oder HG die Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung unterliegen der gesetzlichen Verjährungsfrist.

13. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Reiseveranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Flugbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist HG verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft(en) zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird/werden. Auch über den

Wechsel der ausführenden Fluggesellschaft muss HG den Kunden informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Black List der EU ist nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der EU

<http://europa.eu.int> einsehbar und sowohl dort als auch auf unserer homepage als pdf-Datei zum Downloaden und Ausdrucken erhältlich. Link:

http://europa.eu.int/comm/transport/air/safety/doc/flywell/2006_03_22_flywell_list_en.pdf

14. Pass- und Visumerfordernisse, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften

HG informiert den Kunden/die Kundin über Pass- und Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten. Grundsätzlich ist der Reisende für die Einhaltung der Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu ihren/seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten, es sei denn, HG hat seine Hinweispflichten verschuldet nicht erfüllt. HG haftet auch nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn die Teilnehmerin/der Teilnehmer HG mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass HG die Verzögerung zu vertreten hat. Sollten Einreisevorschriften einzelner Länder von einer Teilnehmerin/einem Teilnehmer nicht eingehalten werden, oder sollte ein Visum durch das Verschulden der Teilnehmerin/des Teilnehmers nicht rechtzeitig erteilt werden, so dass die Teilnehmerin/der Teilnehmer deshalb an der Reise verhindert ist, so wird auf Ziffer 5 und 6 verwiesen.

15. Sonstiges

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages zur Folge.

HG kann an seinem Sitz verklagt werden. Für Klagen von HG gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, oder gegen Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in das Ausland verlegt haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Dann ist der Sitz von HG Gerichtsstand.

März 2006

erde und wind – italienreisen mit allen Sinnen ist Mitglied des forum anders reisen e.V., Freiburg und erkennt den Kriterienkatalog des forum anders reisen zum nachhaltigen Tourismus an.

erde und wind – italienreisen mit allen Sinnen

Inhaber: Herbert Grabe
Bayerwaldstr. 33
93093 Donaustauf
Telefon 09403 969254
Telefax 09403 969255
Email info@erdeundwind.de